

1. Grundlage

Gestützt auf das Reglement der PostFinance Vorsorgestiftung 3a (nachfolgend: Stiftung) erlässt der Stiftungsrat das folgende Gebührenreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Stiftung und dem Vorsorgenehmer abgeschlossenen Vorsorgevereinbarung bildet.

2. Kostenpflichtige Aufwendung – Wohneigentumsförderung

- a) Für die nachstehend aufgeführte Dienstleistung im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung erhebt die Stiftung folgende Gebühr:
Vorbezug: CHF 200
- b) Die Gebühr wird direkt dem auszahlenden Betrag belastet. Der entsprechende Zahlungsbetrag reduziert sich deshalb um diese Gebühr.
- c) Die Gebühr gilt pro Vorbezug und Vorsorgenehmer. Werden für das gleiche Ereignis mehrere Vorbezüge von verschiedenen Vorsorgekonten 3a der Stiftung getätigt, wird die Gebühr nur einmal belastet.

3. Inkrafttreten und Reglementänderungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.